

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

M. M.

Seit der Verlegung der Dolmanstraße im Jahre 1958, ist der natürliche Sickerablauf vom Zaubersee

In den Kahnweiher nachhaltig gestört. Einzelheiten zur Historie und Entwicklung des Zaubersees

Will ich gesondert schildern.

Aufgrund meines Bürgerantrages vom 26. Juli 1984 wurde ein Fachgutachten eingeholt, und Lösungsvorschläge zur Vermeidung des Zauberseehochwassers eingeholt.

Kostengünstigster Lösungsvorschlag war eine Mönch-Pumpe im Zaubersee mit Ableitung des Überschußwassers in den Regenwasserkanal (Alter Traßweg). Im Neuen Trassweg beginnen zur Zeit die Baumaßnahmen zur Ergänzung des Regenwasserkanals zwischen Haus Nr.7 und 17. Es bietet sich an das Überschußwasser des Zaubersees im Rahmen dieser Baumaßnahme, in Höhe von Haus Nr.17 in den vorhandenen Kanal zum Saaler Mühlenbach einzuleiten.

Um Messdaten zur Auslegung der Pumpanlage zu bekommen wurde von mir im Mai 1985, in meinem Weiher (Ausläufer des Zaubersees , Haus Nr. 13) eine Tauchpumpe mit Schwimmerreglung installiert. Leistung der Pumpe ca. 8m³/h

Der Erfolg Dieser Wasserstandsregulierung wurde mit Schreiben vom 5. August 1987 dem Stadtdirektor mitgeteilt.

Nach nunmehr 25 Jahren erfolgreichem Einsatz dieser Wasserstandsregulierung, ist das Abwasserwerk nicht mehr bereit Überschußwasser aus dem Zaubersee zu übernehmen. Die Unterhaltskosten für Strom und Wartungsarbeiten lagen zuletzt bei 300,-€ im Jahr.

Der heutige Zaubersee ist ein Sammelbecken von Niederschlagswasser, und hat keinen natürlichen Sickerablauf mehr. Die Niederschlags-Einzugsfläche des Zaubersees beträgt 26000 m², davon offene Wasserfläche ca. 3000 m² (Zaubersee mit den Randteichen).

Es ergeht nun die eindringliche Bitte an Sie, Herr Bürgermeister, umgehend für den Einbau einer Mönch-Pumpe im Zaubersee zu sorgen, welche den Wasserstand auf + 70,3 m. ü. NN begrenzt.

Dadurch wird eine Versumpfung des Geländes verhindert. Brücken und Insel bleiben nutzbar. Parkanlage und Spielplatz werden geschützt. Schadensersatzklagen der betroffenen Anlieger werden ausgeschlossen.

Die Kreis-Wasserbehörde hat wasserrechtlich keine Bedenken zur Begrenzung des Zaubersee-Hochwassers. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Maßnahme wird mit Schreiben vom 9.11.2010 in Aussicht gestellt. Die Pumpanlage ist Kostengünstig und macht die Ergänzung des Regenwasserkanal Neuer-Traßweg Haus Nr. 7 – 17 erst sinnvoll. (Kosteneinsparung) Meine Ortskenntnis und

langjährige Erfahrung ,sollten bei der Leistungsbemessung und Bau der Pumpanlage unbedingt berücksichtigt werden.

Als Anlage füge ich bei :

1.Ortsplan mit Geländehöhen und max. Wasserspiegelhöhe

Gelb – Kennzeichnung der überschwemmten Gebiete bei Hochwasser.

Blau – Kennzeichnung der offenen Wasserfläche ca. 3000 m².

Braun – Kennzeichnung der Niederschlags-Einzugsfläche ca. 26000 m².

Grün – Mönch-Pumpe, deren Leistungsdaten nach meinen Erfahrungen (26 Jahre) ausgelegt werden sollte. Ca. 40 m³ pro Tag. Einsatz nur bei stark Niederschlägen erforderlich.

Rot – Ergänzung des Regenwasserkanal Neuer Traßweg. Baubeginn Mitte November 2010.

2. Unterschriftensammlung der betroffenen Grundstückseigentümer.

3. Unterschriftensammlung von Bürgern, die für eine Begrenzung des Zaubersee-Hochwasser sind.

4. Schreiben der Kreis-Wasserbehörde vom 9.11.2010

5. Geohydrologischer-Schnitt mit Grundwasser-Ganglinie

Wir bitten Sie, Herr Bürgermeister, dieses Schreiben als Bürgerantrag im Sinne der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu behandeln.

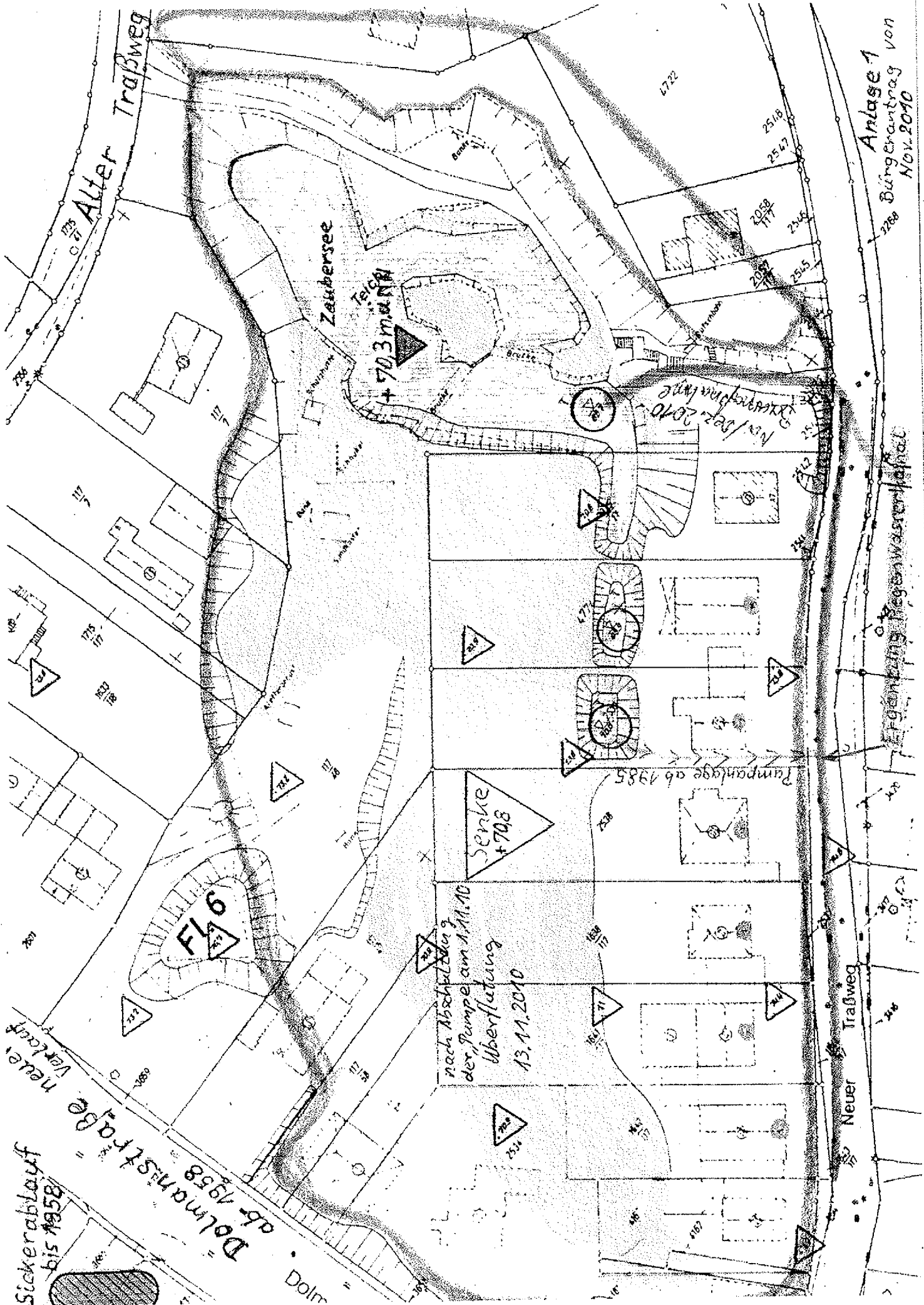
Mit freundlichen Grüßen

Zaubersee/Wasserspiegel – Regulierung

Im Rahmen dieser Baumaßnahme sollte :

1. sofort das Hochwasser des Zaubersees abgepumpt werden.
2. Die geplante Pumpanlage zur Begrenzung des Wasserspiegels Vorinstalliert werden. Bei der Planung, Bau und Leistungsbemessung ist unbedingt die langjährige Erfahrung, genaue Ortskenntnis und Wissen zur Historie von zu berücksichtigen.
3. Verlegung der Anschlußleitung mit Anschluß an den vorhandenen Kanalablauf zum Saaler Mühlenbach.

Die wasserrechtliche Erlaubnis zu diesen Maßnahmen wurde mit Schreiben vom 9.11.10 vom Kreis in Aussicht gestellt.



Anlage 1
Bürgerantrag von
Nov. 2010

Ergänzung Regenwasserkanal

Sickerablauf
ab 1958 bis 1958
Dolmstraße
Verlauf

nach Abschaltung
der Pumpe am 11.11.10
Überflutung
13.11.2010

Pumpanlage ab 1985

Senke
+708

Teich
+703 m ü NN

Zaubersee

Alter Traßweg

Neuer Traßweg

Der Landrat

Landrat • Postfach 20 04 50 • 51424 Bergisch Gladbach

Dienststelle: Abteilung Umweltschutz,
Kreisstraßen
und Verkehrslenkung

Sprechzeiten: dienstags+freitags
8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Bearbeiter/in: Peter Preuß

Telefon: 02202 13 2721

Telefax: 02202 13 2495

E-Mail: umwelt@rbk-online.de

Zeichen: 66-11-11

Datum: 09.11.2010

Zaubersee / Wasserspiegel-Regulierung

am 05.11.2010 hat in ein Gespräch zur Wasserspiegel-Regulierung des Zaubersees in Refrath stattgefunden. Neben Vertretern des Abwasserwerkes der Stadt Bergisch Gladbach und meiner unteren Umweltschutzbehörde waren auch Anwohner der Straße „Neuer Traßweg“ beteiligt.

Das Gewässer „Zaubersee“ befindet sich zwischen den Straßen Alter Traßweg, Neuer Traßweg und Dolmanstraße.

Der See befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Refrath, Flur 6, Flurstück 117/48. Eigentümer des Grundstücks ist die Stadt Bergisch Gladbach.

Es handelt sich um einen wassergefüllten ehemaligen Kalksteinbruch. Das durch die genannten Straßen umschriebene Gebiet kann näherungsweise insgesamt als Geländesenke aufgefasst werden, in deren Tiefpunkt sich der See befindet.

Der Zaubersee hat keinen Zu- oder Ablauf durch oberirdische Gewässer.

In den Zaubersee gelangt aber Niederschlagswasser etwa aus dem Gebiet zwischen Neuer Traßweg, Alter Traßweg und Dolmanstraße.

Zusätzlich besteht über die nicht flüssigkeitsdichte Sohle und Wände des ehemaligen Kalksteinbruchs eine Anbindung an das Grundwasser im Kalkgesteins-Aquifer.

In der Vergangenheit wurde nach starken Regenfällen ein rascher und deutlicher Anstieg des Wasserspiegels im Zaubersee beobachtet. Aus umfangreichen Untersuchungen im Jahre 1985 durch Professor Schneider (Bielefeld) ist bekannt, dass die Zufuhr von Niederschlagswasser aus dem relativ kleinen Einzugsgebiet deutlich rascher erfolgt als die „Weitergabe“ des Wassers aus dem See an das Grundwasser. Die Wasserspiegelschwankungen im See sind wesentlich deutlicher ausgeprägt als die Spiegel- bzw. Druckhöhen-schwankungen des Grundwassers.

Die oben beschriebene Geländesenke ist entlang von Neuer Traßweg und Alter Traßweg mit Wohnhäusern bebaut. Insbesondere am Neuen Traßweg liegen einige Gebäude deutlich tiefer als Straßenniveau.

Die Ergebnisse langjähriger Grundwasserbeobachtungen deuten darauf hin, dass die natürliche, unbeeinflusste Grundwasseroberfläche durchaus die Geländeoberfläche einiger Hausgrundstücke innerhalb der Geländesenke erreichen kann.

Bereits seit den 1980er Jahren wird regelmäßig Wasser aus dem Zaubensee abgeleitet um den Wasserstand im See soweit zu regulieren, dass noch ein für die Gartennutzung vertraglicher Grundwasserflurabstand im Bereich der tiefliegenden Hausgrundstücke erreicht wird. Hierzu wird auf dem Grundstück Neuer Traßweg 13 eine Pumpe betrieben. Bislang erfolgt dieser Eingriff in den Wasserhaushalt ohne die dafür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis.

Das Gespräch am 05.11.2010 sollte zur Klärung beitragen, ob nachträglich die Ableitung von Wasser aus dem Zaubensee legalisiert werden kann.

Es entspricht grundsätzlich nicht den Zielen heutiger Wasserwirtschaft, durch die Absenkung des Grundwasserspiegels neue Siedlungsflächen zu schaffen. Wollte man das oben beschriebene Gebiet heute erstmalig bebauen, müsste sich die Bebauung an die natürlichen Grundwasserverhältnisse anpassen. Eine Drainage zur Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten käme nicht in Betracht.

Bei der Errichtung von Gebäuden in einer Geländesenke ohne oberirdischen Abfluss muss zudem immer mit einer zumindest zeitweisen Vernässung des Grundstücks gerechnet werden.

Bei der Beurteilung des vorliegenden Falles ist aber auch zu berücksichtigen, dass die heutige Grundwassersituation vor einigen Jahrzehnten noch nicht unbedingt absehbar war. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass frühere Bau- und Erschließungsmaßnahmen Einfluss auf die Grundwassersituation genommen haben. Auch wasserbauliche Maßnahmen in der Nähe des Zaubersees am Saaler Mühlenbach und Kahnweiher können sich auf den Wasserstand im Zaubensee ausgewirkt haben.

Schließlich mag sich auch die Anbindung des Sees an das Grundwasser durch die allmähliche Abdichtung von Klüften im Gestein über die Jahre verschlechtert haben, sodass heute anfallendes Niederschlagswasser möglicherweise sehr viel langsamer an das Grundwasser weitergeleitet wird, als es früher der Fall war. Und diese Entwicklung muss noch nicht abgeschlossen sein. War der Seewasserspiegel zunächst sicherlich die offen gelegte Grundwasseroberfläche kann eine Entwicklung hin zu einer tatsächlich abflusslosen Mulde nicht ausgeschlossen werden.

Das Maß der Veränderung des Seewasserspiegels und dessen Ursachen lassen sich nicht mit letzter Gewissheit beschreiben. Es ist aber denkbar, dass sich die Grundwassersituation den Bauherren bei der Errichtung der Gebäude am Neuen Traßweg vor einigen Jahrzehnten wesentlich weniger problematisch als heute dargestellt hat.

Unter Berücksichtigung dieser Historie sowie bei Betrachtung der Auswirkungen der Wasserspiegelregulierung auf den Wasserhaushalt im Betrachtungsgebiet einerseits und den Folgen eines Verzichts auf die bestehende Wasserspiegelregulierung andererseits erscheint die Ableitung von Wasser aus dem See zulassungsfähig.

Die Maßnahme kann als Gewässerbenutzung nach § 9 Abs.1 Nr.5 WHG (Ableitung von Grundwasser) aufgefasst werden. Für diese Gewässerbenutzung kann grundsätzlich die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG in Aussicht gestellt werden.

Die Erlaubnis kann jedoch nur erteilt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Einrichtung zur Ableitung des Wassers aus dem See bzw. zur Regulierung des Grundwasserstandes im Betrachtungsgebiet sollte sich möglichst unmittelbar im oder am See befinden. Der Zugang zu der Einrichtung sollte jederzeit möglich sein und nicht über Privatgrundstücke führen.
2. Das abgeleitete Wasser muss ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden.
3. Es muss sichergestellt sein, dass das aufnehmende Gewässer durch die Einleitung von Wasser aus dem Zaubersee keine nachteilige Veränderung erfährt. Zur Beurteilung muss die Wasserqualität sowohl im See als auch im aufnehmenden Gewässer bestimmt werden. Ferner muss für diese Betrachtung die Ableitungsmenge aus dem See sowie die Wasserführung im aufnehmenden Gewässer der Größenordnung nach bekannt sein.
4. Die Maßnahme darf sich nicht nachteilig auf die Rechte Dritter auswirken.
5. Primärer Zweck der Maßnahme ist die Vermeidung besonderer Hochwassersituationen im See und korrespondierend außergewöhnlich geringer Grundwasserflurabstände im Bereich der Anliegergrundstücke z.B. nach starken Regenfällen oder in Zeiten allgemein überdurchschnittlich hoher Grundwasserstände.
6. Das Maß der Absenkung muss begrenzt sein. Die technische Einrichtung zur Ableitung von Wasser aus dem See muss so beschaffen sein, dass ein bestimmter Wasserspiegel im See nicht unterschritten werden kann. Eine solche Grenz-Spiegelhöhe soll sich am natürlichen, mittleren Grundwasserstand im Betrachtungsgebiet orientieren. Die maßgebliche Spiegelhöhe wird im Bescheid als NN-Höhe festgelegt.
7. Vielleicht das Wichtigste:
Jemand muss die wasserrechtliche Erlaubnis für die Maßnahme beantragen.
Mit dem Antrag müssen die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne, Berechnungen und Beschreibungen vorgelegt werden.
Soweit der Antrag positiv beschieden wird, erhält der Antragsteller die Erlaubnis zur Ausübung des Vorhabens nach Maßgabe des Wasserrechts – und ist auch dafür verantwortlich.
Die Erlaubnis regelt jedoch nicht eventuelle privatrechtliche Belange.
Als Antragsteller kommt sowohl die Stadt Bergisch Gladbach in Betracht, aber auch eine Privatperson oder ein Zusammenschluss mehrerer Privatpersonen (z.B. Verein, Genossenschaft, GmbH).

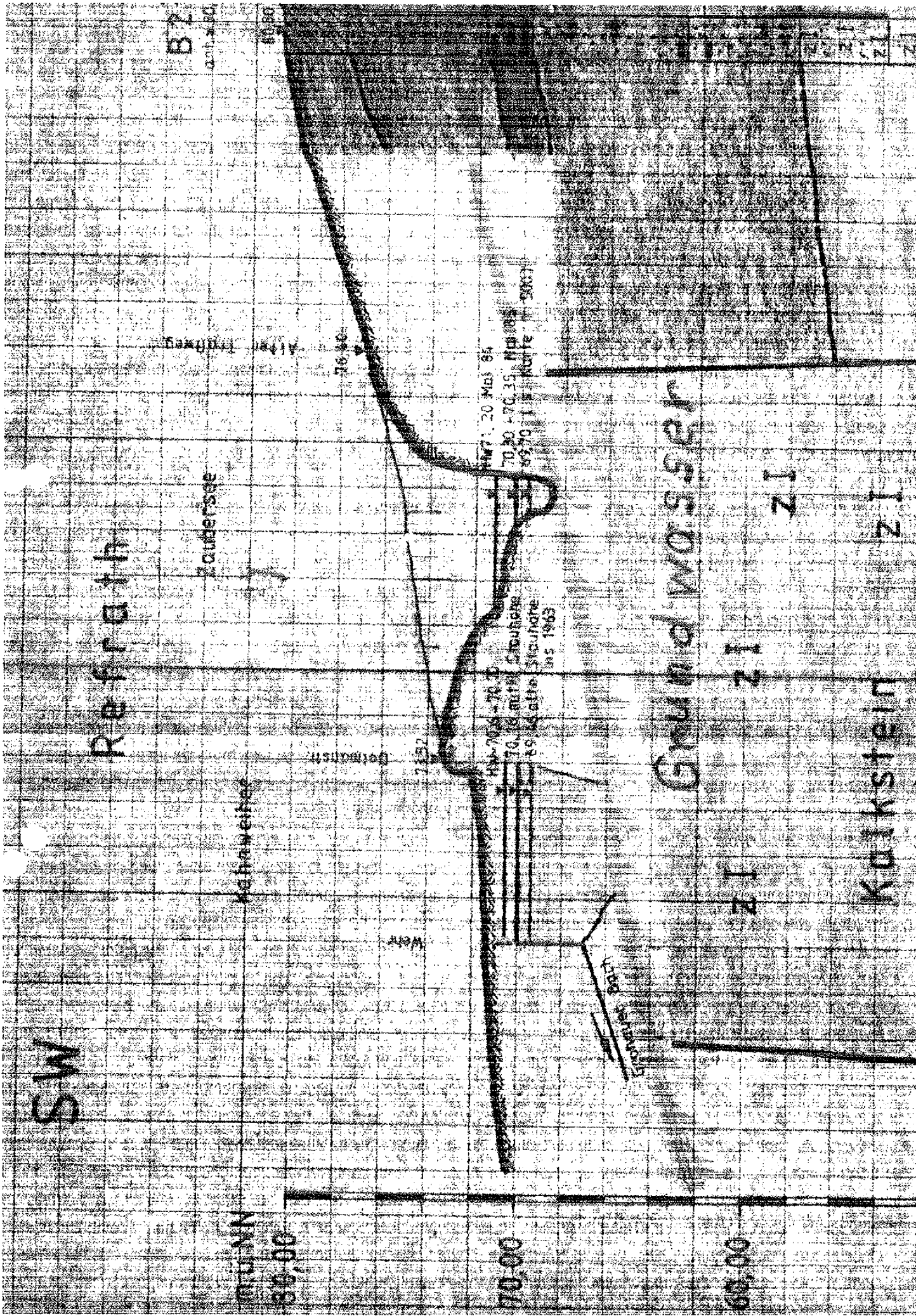
Spätestens bis zum 30.06.2011 muss der wasserrechtliche Erlaubnisantrag bei meiner Unteren Umweltschutzbehörde vorliegen. Sollte der Antrag bis zu diesem Termin nicht gestellt worden sein gehe ich davon aus, dass kein Interesse mehr an der Regulierung des Wasserstandes im Zaubersee besteht. In der Folge wird dann die Beseitigung der bestehenden Einrichtung zur Wasserableitung angeordnet.

Für nähere Erläuterungen oder zur Abstimmung von technischen Lösungsansätzen und Antragsentwürfen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Preuß

Gleichlautendes Schreiben an Stadt Bergisch Gladbach, Abwasserwerk



Refrath

Zandersee

Kalkstein

Grundwasser

0.00

10.00

20.00

SW

76.40

70.00 - 70.35 M. 1963
70.35 - 70.70 M. 1963

Stauden 1963